

Grundsatzklärung Beihilfe zum Suizid

Beihilfe zum Suizid (auch: assistierter Suizid) heisst, einer urteilsfähigen Person, die ihrem Leben ein Ende setzen möchte, das dafür erforderliche Medikament zu beschaffen. Sie muss sich das todbringende Mittel selber zuführen können.

Bewohnerinnen¹ müssen geschützt werden vor dem drohenden Missbrauch und dem Risiko, ungewollt getötet zu werden. In unserem Leitbild ist die Pflege, Betreuung und Begleitung beim Sterben festgehalten. Der individuellen Lebensqualität und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen wird höchste Priorität zugeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine schwerkranke Bewohnerin grosses Leiden erlebt und ihren vorzeitigen Tod trotz optimaler Palliative Care herbeiführen möchte. Dabei ist eine klare Rollentrennung vorzunehmen: Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass die Bewohnerinnen ihr Leben bis zuletzt mit bestmöglicher Lebensqualität führen können. Die Beihilfe zum Suizid wird ausschliesslich durch eine Sterbehilfeorganisation zugelassen.

Aus ethischer und rechtlicher Sicht müssen im Stadtgarten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Urteilsfähigkeit:** Die betreffende Bewohnerin ist umfassend informiert, besitzt die Fähigkeit, die Situation und die Folgen ihres Wunsches nach Beihilfe zum Suizid zu verstehen. Sie kann aufgrund dieses Verstehens frei entscheiden und ist bei dieser Entscheidung nicht von Dritten beeinflusst
- **Handlungsfähigkeit:** Die Bewohnerin muss die Einnahme des todbringenden Medikaments eigenhändig vornehmen
- **Palliative Care:** Zur Vermeidung der Beihilfe zum Suizid wurden alle Möglichkeiten im Rahmen von Palliative Care zur Linderung von Leiden aufgezeigt und im Einklang mit der Bewohnerin ausgeschöpft. Diese haben der betreffenden Bewohnerin zu wenig geholfen, so dass sie den Wunsch auch weiterhin äussert
- **Sterbewunsch:** Die Bewohnerin hat den Sterbewunsch autonom und wohlwogen geäussert, dieser Wunsch ist ausdrücklich, dauerhaft und ohne äusseren Druck entstanden
- **Gewissensfreiheit des Personals:** Den Mitarbeitenden des Stadtgartens ist es untersagt, an den Vorbereitungen oder Durchführungen bei einem assistierten Suizid mitzuwirken
- **Raum zum Leben:** Die Bewohnerin lebt seit mindestens sechs Monaten im Stadtgarten. Unter speziellen Bedingungen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, lässt der Stadtgarten Sterbehilfeorganisationen und somit die Beihilfe zum Suizid zu. Der Stadtgarten steht ausdrücklich nicht zur Verfügung für Eintritte mit dem alleinigen Ziel eines assistierten Suizids. Die Details zum Prozess bei der Umsetzung der Beihilfe zum Suizid sind definiert.

13.08.2020, Projektteam Palliative Care, genehmigt interprofessionelle Peergruppe/Ethikkommission am 27.08.2020

¹ Da im Stadtgarten vorwiegend Frauen leben, wird in diesem Text mehrheitlich die weibliche Bezeichnung verwendet. Damit sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.